



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2017

***Der Personalrat (Mitwirkung) – Einschränkungen bei Teilzeit und Beurlaubung –
Beihilfeanspruch bei Elternzeit - Souveränität bei Notengebung –
Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil II) – Leistungsprämien für Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer***

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Ihnen vor allem viel Gesundheit und Kraft für das laufende Schuljahr wünschen.

Die Personalsituation ist sehr angespannt. Die nötigen „Ersatzlehrkräfte“ zum Schulhalbjahr werden wohl nicht so zahlreich, wie gewünscht, antreten. Dies bedeutet auch, dass evtl. nicht mehr alles Gewollte durchgeführt werden kann. Von Notmaßnahmen an den Schulen um die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, möchte ich noch gar nicht sprechen.

Jetzt aber zu den Infos in dieser Ausgabe des PR aktuell:

Der erste Punkt ist die Beteiligung des Personalrates. Damit wissen Sie, woran der Personalrat zu beteiligen ist und in welchen Fällen Sie sich vertrauensvoll an uns wenden können. Die Einschränkungen bei Teilzeit und Beurlaubung sind dem Lehrermangel geschuldet. Beihilfeanspruch bei Elternzeit ist ein weiterer Erfolg des Bayerischen Beamtenbundes (BBB). Die Notengebung und die Lehrerkonferenz sind Bestandteil dieser Ausgabe. Außerdem finden Sie Informationen zu einer besonderen außertariflichen Maßnahme: Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, werden Leistungsprämien gewährt.

Und zuletzt darf ich Sie noch auf die Personalversammlung
am Dienstag, den 09. Mai 2017 von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr verweisen.

Das Thema ist für uns Lehrkräfte äußerst interessant:

**„Aufsichtspflicht – Lehrkräfte auf rechtlichem Glatteis?
Die schulische Aufsichtspflicht – dargestellt an konkreten
Rechtsfällen!“**

Und dazu das Angebot: Wer Fragen zur Aufsichtspflicht oder konkrete Fälle hat, die besprochen werden sollen, kann mir diese bis Mitte April 2017 zumailen. Unser Referent Josef Voigt, stellv. Leiter der Rechtsabteilung im BLLV Oberbayern und Personalratsvorsitzender in Schulamtsbezirk Neuburg/Schrobenhausen ist bereit, direkt darauf einzugehen und zu beantworten. Nutzen Sie diesen Service!

Mit freundlichen Grüßen und viel Gesundheit



Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrats Freising

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie im Aushang an Ihrer Schule.

Der Personalrat (Mitwirkung)

Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten - Mitwirkung beim Erlass von Hausordnungen an den Schulen

Soweit eine Hausordnung **Regelungen enthält, die (auch) Lehrkräfte betreffen**, besitzt der örtliche Personalrat ein Mitwirkungsrecht gemäß Art. 76 i.V.m. Art. 72 BayPVG und muss vorher gehört werden. Dies können z.B. sein: Ausstattung der Klassenräume mit privaten Gegenständen, Ordnung des Arbeitsplatzes (darunter fällt auch das Lehrerzimmer), Abstellen des Fahrzeugs, Parkplatzverteilung, Unfallverhütungsvorschriften usw. (vgl. Graf/Kaiser: Die Schulordnung der Volksschule, Carl Link Verlag / Wolters Kluwer Deutschland Kronach Kennzahl 20.08 Erl. 2.8 zu § 19 VSO a.F. Seite 36g ff (jetzt § 2 Abs. 2 BaySchO.) und Ballerstedt/Schleicher/Faber Erl.73b zu Art. 76 BayPVG).

Stimmt der Personalrat der geplanten Hausordnung in den genannten Punkten nicht zu und werden die Einwendungen nicht berücksichtigt, kann ggf. durch die Personalvertretung das Stufenverfahren zur Regierung ausgelöst werden. Diese entscheidet dann endgültig.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Folgen des Lehrermangels: Einschränkungen bei der Teilzeit und Beurlaubung

- a) Beurlaubungen: Ab dem Schuljahr 2017/2018 werden für Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Fachlehrerinnen und -lehrer an Grund- und Mittelschulen die arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen nicht mehr bewilligt. Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen fallen nicht darunter.
- b) Antragsteilzeit: Die betroffenen Lehrkräfte müssen eine Mindeststundenzahl von mindestens 21 Unterrichtsstunden erbringen. Davon ausgenommen sind Schwerbehinderte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn (1. August 2017) das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind auch

Lehrkräfte, die mindestens in den letzten drei Schuljahren mit weniger als 22 Unterrichtsstunden tätig waren.

Bei Lehrkräften, die in die Anspannphase des Sabbatmodells gehen, bezieht sich diese Mindeststundenzahl nur auf die Arbeitsphase.

Die Ausnahmeregelungen gelten nicht in Bezug auf die Beurlaubungen. Förderlehrer sind von den Einschränkungen in Bezug auf Beurlaubung und Teilzeit nicht betroffen.

Seit dem 1.1.2017 eigener Beihilfeanspruch von 70% während der Elternzeit

Seit dem 1.1.2017 haben Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit einen eigenständigen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von 70%. Auswirkungen ergeben sich für diejenigen, die bisher keinen oder einen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von lediglich 50% hatten:

- Beamtinnen und Beamte, die nicht alleinerziehend sind,
- die nicht kostenfrei mit dem Ehegatten familienversichert sind oder
- die nur ein berücksichtigungsfähiges Kind haben.

Betroffene Beamtinnen und Beamten können daher ab sofort die Private Krankenversicherung auf 30% umstellen lassen.

Ganz wichtig: Vergessen Sie nicht, für 20% eine sog. „Anwartschaftsversicherung“ abzuschließen, da sich der Beihilfesatz ja nach der Elternzeit (bei einem Kind) oder nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach der ersten Ausbildung (spätestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres) wieder auf 50% reduziert. Mit der „Anwartschaftsversicherung“ erwerben Sie den Anspruch, ohne Risikozuschlag die Private Krankenversicherung wieder auf 50% zu erhöhen.

Der ÖPR Freising bittet die Schulleitungen alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu informieren! Vielen Dank.

Die Lehrkraft ist weitestgehend souverän

Wer ist für die Notengebung zuständig? Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG: „Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“

In pädagogischer Verantwortung bedeutet dies, dass die Benotung der einzelnen Leistung sowie die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten keine juristischen Entscheidungen sind, sondern pädagogische. Diesen Grundsatz sollte die Lehrkraft niemals aus den Augen lassen. Das heißt, dass diese zum einen souverän ist und zum

anderen das Recht auf ein Abweichen vom arithmetischen Mittel ihrer Probearbeiten hat (Näheres siehe unten).

Zentrale Anweisungen seitens des Schulamtes zur Notenfindung, z.B. etwa die Festlegung, wie viele Fehler im Diktat zu welcher Note führen, wären unsachgemäß, da entscheidende Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Umfang der Probearbeit oder unterrichtliche Vorbereitung usw. nicht berücksichtigt werden könnten.

Auch ein Schulleiter kann nicht so ohne Weiteres in die Notengebung eingreifen. Das Weisungsrecht des Schulleiters beschränkt sich auf die einheitliche Gestaltung des Unterrichts der Schule. Dem steht eben die Persönlichkeit des Lehrers in seiner pädagogischen Verantwortung gegenüber. Diese pädagogische Verantwortung setzt dem Weisungsrecht des Schulleiters Schranken. Die Schulleitung kann aber Änderungen von Bewertungen verlangen, wenn die Anforderungen in einer Probearbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder wenn der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war. Dies gilt z.B. auch dann, wenn sich eine Lehrkraft nicht an die vor Unterrichtsbeginn von der Lehrerkonferenz getroffenen Festlegungen nach § 10 GrSO bzw. § 12 MSO (siehe Kapitel 3) hält.

Es ist nicht möglich, dass Lehrkräfte gezwungen werden können, einheitliche Probearbeiten bzw. von der Schulleitung vorgegebene Leistungsfeststellungen zu erheben. Davon unabhängig sollte aber ein vergleichbarer Standard angestrebt werden.

(nach: „Notengebung“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil II)

3. Der Ablauf der Lehrerkonferenz:

- Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich.
- Sie wird von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter (bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter) geleitet.
- Die Lehrerkonferenz ist außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist Dienstpflicht (Problem: Buß- und Bettag). Hier hatte ich bereits vor dem Buß- und Bettag eine entsprechende Information an die Schulleitungen und das Schulamt versandt.
- Beschlüsse müssen in offener Abstimmung erfolgen.
- Stimmenthaltungen sind bei der Lehrerkonferenz nicht möglich.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- Über jede Lehrerkonferenz muss eine Niederschrift erstellt werden.
- Die Schulleitung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss das Protokoll nicht nur das Abstimmungsergebnis, sondern auch die maßgeblichen Gründe enthalten.
- Die Schulleitung und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- Die Teilnehmer der Konferenz haben das Recht auf Einsichtnahme. Nehmen Dritte zu einzelnen Punkten teil, so können sie die Niederschrift über diesen einzelnen Punkt einsehen.
- Die Mehrheit der Konferenz kann eine Änderung der Niederschrift beschließen. Es empfiehlt sich daher in der nächsten Sitzung über das Protokoll abzustimmen.

- Einsprüche oder Einwendungen einzelner Mitglieder werden als Anlage beigefügt.
- Niederschriften sind grundsätzlich mindestens acht Jahre aufzubewahren.
- Ein Mitglied der Lehrerkonferenz darf bei einem TOP, der es selbst, seinen Ehegatten oder Verwandte (bis zum dritten Grad) betrifft, nicht teilnehmen.

4. Entscheidungen der Konferenz: Pädagogische Maßnahmen

Die Lehrerkonferenz ist das Zentrum der pädagogischen Beratungen einer Schule. Die pädagogischen Fragen sind die bedeutsamsten Entscheidungen an einer Schule.

Zu den pädagogischen Befugnissen einer Lehrerkonferenz gehören:

- Veranstaltungen, die die ganze Schule betreffen (Projektstage, Sportfeste, Schulfeste). Ebenso entscheidet die Lehrerkonferenz über die Frage der Teilnahmepflicht der Schüler bei Schulveranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Klassen betreffen, kann die Lehrerkonferenz Empfehlungen aussprechen.
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung.
- Entscheidung über die Einführung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen.
- Entscheidung über die Durchführung von Modus-Maßnahmen sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnung nach Erörterung mit der Schulgemeinschaft und Einvernehmen des Aufwandsträgers (§ 3 Abs. 2 BaySchO).
- Vor Beginn des Schuljahres Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben (§ 28 Abs. 1 BaySchO).
- Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51 Abs. 3 BayEUG).
- Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften: Wahl eines Disziplinar- sowie Lehr- und Lernmittelausschusses
- Wahl von zwei Lehrkräften für das Schulforum.
- Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bzw. für mehr als vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr, Androhung der Entlassung).
- Entlassung eines Schülers nach Art. 87 BayEUG nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht (9 Schuljahre – Art. 37 Abs. 3 BayEUG) durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LK.
- Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Änderung der Note einer Probearbeit im Einzelfall (Schulleiter und Lehrer konnten sich vorher nicht einigen) § 27 Abs. 4 Satz 2 LDO.
- Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 15 Abs. 11 GrSO).
- Fragen des Schulprofils und der Schulentwicklung.
- Fragen der Hausordnung.
- Lehrerkonferenzbeschluss bezüglich der Verteilung der Poolstunden an einer Mittelschule (letztendliche Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz).

- Entscheidung über einen Antrag auf Ganztagschulbetrieb – Beschluss eines entsprechenden Konzeptes. Gleiches gilt für die Teilnahme an Modellversuchen (flexible Grundschule, Inklusionsschule, Kombi-Klassen).
- Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (vor Unterrichtsbeginn - § 10 Abs. 1 GrSO und § 46 Abs. 1 MSO).
- Verzicht auf Bewertung mit Noten bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 38 Abs. 3 GrSO und § 47 Abs. 3 MSO) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 38 Abs. 2 GrSO und § 13 Abs. 2 MSO).
- Freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe bis zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 17 MSO und § 14 GrSO). Über einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung.
- Bestimmen von drei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses aus der Mitte der Lehrerkonferenz, wenn an der Schule ein Schulkonto eingerichtet wird/ist (§ 7 Abs. 2 BaySchO und KMS vom 19.05.2015: Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schulfahrten).

(nach: „Die Rechte der Lehrerkonferenz“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Leistungsprämien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen für Landesentwicklung und Heimat hat sich einverstanden erklärt, dass ab 1. Januar 2017 im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, Leistungsprämien gewährt werden.

Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

Leistungsprämien können für eine herausragende besondere Einzelleistung gewährt werden. Sie bietet sich insbesondere an, wenn zeitgebundene Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden, dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.

Eine Leistungsprämie wird als freiwillige Leistung gewährt und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

Es besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung, d.h. werden vergleichbare Leistungen erbracht, ist jeder Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer –oder keinem von beidem – eine Leistungsprämie zu gewähren.

Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in Teamarbeit erbracht, kann jeder/jedem von ihnen eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn ihre/seine wesentliche Beteiligung an der Leistung festgestellt wird. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie ist der/dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und vertraulich zu behandeln.

Die Gewährung der Leistungsprämien ist vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern (vergl. Art 77a BayPVG).

Aus: BBB Nachrichten Januar/Februar 2017, Seite 17

Stand: 15.02.2017